

Entgeltordnung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling für das Angebot der Offenen

Ganztagsschule an der Grundschule auf der Geestinsel

Jahrgangsstufe 1-4

Gültigkeit gemäß Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klasse 1.

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Schulverband Münsterdorf-Dägeling als Träger der Grundschule auf der Geestinsel am 15.07.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zur Verwaltung, Abrechnung und Gestaltung des Offenen Ganztags nutzt der Schulverband die FamlyAPP.

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule sind von den Erziehungsberechtigten folgende Entgelte zu entrichten:

1.) Betreuung

Die Betreuung ist stundenweise buchbar.

Die Betreuungsstunden sind je nach Bedarf frei wählbar, jedoch verbindlich für ein Schulhalbjahr, Änderungen sind in Ausnahmefällen möglich.

Beispiele:

Abholzeiten	Stunden pro Tag	1 Tag /Woche	2 Tage /Woche	3 Tage /Woche	4 Tage /Woche	5 Tage /Woche	
Schulende 12:20 Uhr 1.-2. Klasse							
13:00 Uhr	1	6,00	12,00	18,00	24,00	30,00	
14:00 Uhr	1	12,00	24,00	36,00	48,00	60,00	
15:00 Uhr	1	18,00	36,00	54,00	72,00	90,00	
16:00 Uhr	1	24,00	48,00	72,00	96,00	120,00	
Gesamt	4	4	4	4	4	20	120,00 €

Abholzeiten	Stunden pro Tag	1 Tag /Woche	2 Tag /Woche	3 Tag /Woche	4 Tag /Woche	5 Tag /Woche	
Schulende 13:00 Uhr 3.- 4. Klasse							
14:00 Uhr	1	6,00	12,00	18,00	24,00	30,00	
15:00 Uhr	1	12,00	24,00	36,00	48,00	60,00	
16:00 Uhr	1	18,00	36,00	54,00	72,00	90,00	
Gesamt	4	4	4	4	4	15	90,00 €

Berechnung des monatlichen Beitrages:

Je Stunde werden 1,50 € berechnet.

Es wird stunden- und bedarfsgenau abgerechnet.

2.) Frühbetreuung 07.00 Uhr – 08.00 Uhr

Die Kosten für die Frühbetreuung betragen 1,50 €/Tag und werden extra berechnet.

3.) Kurse

Für Schülerinnen und Schüler, die nur an einem Kurs teilnehmen und nicht im Offenen Ganztage angemeldet sind, ist ein Entgelt von **27,00 € pro Kurs (4,50 € pro Monat)** zu entrichten.

Das Entgelt ist in voller Höhe vor Kursbeginn zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

4.) Ferienbetreuung, bewegliche Ferientage, Schulentwicklungstage

Für Klasse 1 unterliegt die Ferienbetreuung dem Rechtsanspruch, das bedeutet, die Kosten sind in den Monatsbeiträgen enthalten, wenn die Betreuung während der Schulzeit bis 15 Uhr genutzt wird. Andernfalls kostet die Ferienbetreuung 15,00 € pro Tag.

Das Entgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig.

5.) Betreuung von Spontanbetreuung

Die Kinder zahlen pro Schultag

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| • nach Unterrichtschluss ab 1. Std | 3,00 €/ Std |
| • für die Frühbetreuung | 3,00 €/ Std |

§ 2

(1) Die Kosten für das Mittagessen sind in den in §1 genannten Entgelten nicht enthalten. Sie können gesondert festgesetzt werden.

(2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens.

(3) Pro Schulhalbjahr sind für Betreuung und Hausaufgabenbetreuung sechs Monatsentgelte zu bezahlen, die monatlich im Voraus am **3. Werktag** per Lastschrift eingezogen werden.

(4) Beginnt das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, so ist für die Betreuung bei Beginn vor dem 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Beginnt die Betreuung nach dem 15. des laufenden Monats, sind 50 % des Elternbeitrags zu zahlen.

- (5) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Ausnahmeregelungen sind möglich, Bsp. bei Umzug/Schulwechsel.
- (6) Das erste Schulhalbjahr beginnt im August und endet im Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt im Februar und endet im Juli.

§ 3

Ermäßigungen der Elternbeiträge werden gemäß der aktuellen Fassung des § 7 KiTaG sowie der jeweils gültigen Gebührensatzung des Trägers gewährt. Die Ermäßigungen erfolgen auf schriftlichen Antrag bei den zuständigen Amtsverwaltungen.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Münsterdorf, 15.07.2026

gez, Der Schulverbandsvorsitzende
Hr. Wilke